

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl Nr. 36/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 77/2017, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs in seiner Sitzung vom 14.12.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, folgende Verordnung beschlossen hat:

### **VERORDNUNG der Marktgemeinde Telfs über das Betreten und Befahren von Eisflächen**

#### **§ 1**

##### **Betretten und Befahren von Eisflächen**

- 1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen auf dem Möserer See ist verboten.
- 2) Abweichend von Abs. 1 ist das Betreten und Befahren von Eisflächen im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBl. Nr. 86/2003 in der Fassung LGBl. Nr. 109/2017, gestattet.

#### **§ 2**

##### **Strafbestimmungen**

Wer eine ortspolizeiliche Verordnung übertritt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro zu bestrafen.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlags an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.01.2009 außer Kraft.

Telfs, 14.12.2017

Für den Gemeinderat  
der Marktgemeinde Telfs:

angeschlagen am	20.12.2017
abgenommen am	04.01.2018

Der Bürgermeister



##### **AMTSSIGNIERT**

Dieses Dokument wurde von Christian Härting  
am 18.12.2017 15:55:55 elektronisch gefertigt und amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung unter <http://amtssignatur.telfs.gv.at>